STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN NO 11

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET
SÜDWESTLICH DES JUDENFRIEDHOFES

GEMARKUNG STENERN

Fl.5

Fl.20

Fl.19

Fl.17

Wiking

Schmitzkamp

Am Annenhof

Tannenweg

Buchenallee

Kastanienweg

Pastorenweg

Neu-Geuting-Esch

Straße

Am Hagenstegge

Denkmal

Weg

3. ÄNDERUNG
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 30.09.77 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. §13BBauG.
Die Änderungen sind in grün dargestellt.
Die Änderung ist gem. §10BBauG. als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 18.09.79
Oberbürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

1. ÄNDERUNG
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 15.9.71 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. §13BBauG.
Die Änderungen sind in braun dargestellt.
Die Änderung ist gem. §10BBauG. als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 24.9.71
Oberbürgermeister Der Oberstadtdirektor
Stadtverordneter Stadtdirektor

2. ÄNDERUNG
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 23.3.77 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. §13BBauG.
Die Änderungen sind in rot dargestellt.
Die Änderung ist gem. §10BBauG. als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 14.4.1977
Oberbürgermeister Schriftführer
Stadtverordneter

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BBauG. wurde ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 15.8.1977
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtbaurat

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BBauG. wurde ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 6.10.1972
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 in Verbindung mit § 2 (6) BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) mit Verfügung vom 14.11.80 Az.: 35.2.7-2202-68/80 genehmigt worden.
Münster, den 26.11.80
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
(Thelsiek)
Regierungsbaurat

Die Genehmigung der 3. Änderung wurde am 6.6.1980 ortsüblich bekanntgemacht. Damit ist die Änderung ab 6.6.1980 rechtsverbindlich.
Bocholt, den 3. 9. 1980
Der Stadtdirektor
I.V.
Dipl.-Ing. Fehlemann
Stadtrat

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 in Verbindung mit § 2 (6) BBauG in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256) mit Verfügung vom 20.07.1977 genehmigt worden.
Münster, den 20. Juli 1977
Der Regierungspräsident
I.A.
Thelsiek
Regierungsbaurat

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 24.03.82 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 26.03.1982
Bürgermeister Stadtverordneter

Diese Satzung ist hiermit gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 I.V. mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 genehmigt.
Borken, den 14. Sep. 1982
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
I.A.
Bienen

GEBÄUDEBESTAND

Vorh.
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- I II III IV Geschoßzahl

GRÜNFLÄCHEN

- Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Badeplatz
- Sportplatz
- Friedhof
- Spielplatz

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- K/K Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SO Sondergebiete

WASSERFLÄCHEN

- Wasserflächen vorhanden
- " geplant
- Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden
- " geplant

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- Z Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze
- (Z) zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl
- GRZ Geschoßflächenzahl
- BMZ 3,0 Baumassenzahl

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- O Offene Bauweise
- o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Bauliefe

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Flächen f. Stellpl. od. Garagen
- St Stellplätze
- GSt Gemeinsch. Stellpl.
- Ga Garagen
- GGa Gemeinsch. Garagen
- nötel. Baugrundstücke f. bes. baul. Anl., die privatwirtsch. Zwecken dienen
- M+G Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes
- Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptversorgungsleitungen

BAUL. ANLAGEN U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF

Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verw. Gebäude
- Schule
- Kirchenhaus
- Theater
- Post
- Kirche
- Hallenbad
- Kindertagesstätte Kindergarten
- Schutzraum
- Feuerwache

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

KENNZEICHNUNGEN

- Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Überschwemmungsgebiet
- SAN Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Flächen für Bahnanlagen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- Versorg. Anl.
- Elektr. Werk
- Gaswerk
- Wasserbehälter
- Umformstat.
- Pumpwerk
- Fernheizwerk
- Wasserwerk
- Umspannwerk
- Brunnen
- Kläranlage

ZEICHEN

- Zu schützende Bäume
- Spiegelzaun
- Hecke
- Spiegelzaun
- 80cm in lebender Hecke
- 13,69 NN Höhe
- Kanaldeckel
- Kanalschnitt

BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Gemäß § 103 BauO. NW. vom 25.6.1962 (GV.NW.S. 373) sowie § 4 GO. NW. v. 29.Okt.1952 (GC.NW.S.167) ist in diesem Plan festgelegt:

- 15° Dachneigung in Grad
- TH Traufenhöhe in m
- FH Firsthöhe in m
- SH Sockelhöhe in m
- Drempel in m
- Fassade
- Materialien
- Arkaden
- Ausrichtung des Baukörpers
- Private Grünfläche
- Vermaßung

UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN

- H Bushaltestelle
- K Kanaldeckel
- Wegeführung, Teilungsvorschläge, Böschungen usw.

BEBAUUNGSPLAN NO 11 M. 1:1000

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Bocholt, den 12. März 1969
Planen
Städt. Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 7,8 bis 13 und 125 Abs. 1 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I S. 1237), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21 bis 31) und § 103 BauO NW. vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO NW. vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283).
Bocholt, den 11. März 1969
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 19.6.69 aufgestellt worden und ist gemäß § 2 Abs. 6 auszulegen.
Bocholt, den 15.7.1969
Oberbürgermeister Stadtverordneter
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Zeit vom 12. 8. 1969 bis 12. 9. 1969 ausgelegen.
Bocholt, den 16. 9. 1969
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 18.6.1970 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 2.7.1970
Oberbürgermeister Stadtverordneter
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) mit Verfügung vom 4. 9. 1970 - 34.31-5.200 - genehmigt worden.
Münster, den 4. 9. 1970
Der Regierungspräsident
I.A.
Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.
Der Plan ist rechtsverb. ab 22.9.1970
Bocholt, den 23.9.1970
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat